

11.09.89

Fz - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie
des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Dezember 1985
zur Koordinierung der Vorschriften über gemeinsame Anlagen
in Wertpapieren
(Investment-Richtlinie -Gesetz)

Punkt der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

A

Der federführende Finanzausschuß (Fz) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2
des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wi
Fz

Zum Gesetzentwurf insgesamt

1. Der Bundesrat sieht in dem Entwurf eines Investment-Richtliniengesetzes einen Beitrag zur Verbesserung der Attraktivität und Funktionsfähigkeit des Finanzplatzes Bundesrepublik Deutschland im zukünftigen EG-Binnenmarkt. Er beschränkt sich jedoch zu sehr auf die Umsetzung der Richtlinie und trägt den praktischen Bedürfnissen der in zunehmendem Wettbewerb mit Auslandsfonds stehenden deutschen Investmentbranche nicht ausreichend Rechnung.

Ausgeliefert am 12. SEP. 1989

Der Bundesrat spricht sich deshalb dafür aus,

2. - in § 2 Abs. 2 c KAGG-E klarzustellen, daß Kapitalanlagegesellschaften auch unmittelbar mit der Haupttätigkeit verbundene Nebengeschäfte durchführen können,
3. - anstelle der Vorschriften der §§ 8 d, e und f KAGG-E eine weitgehend am Wortlaut von Artikel 21 der Richtlinie orientierte, durch eine Rechtsverordnung zu ergänzende Gesetzesfassung einzuführen und die bisher vorgesehenen Anlagemöglichkeiten zu erweitern,
 - angesichts der Notwendigkeit einer jederzeit sachgerechten und zeitnahen Bewertung von Gegenständen des Fondsvermögens Geldmarktpapiere nicht mit dem Anschaffungswert dauerhaft zu bewerten, sondern eine in sich schlüssige Diskontierungsmethode vorzusehen (siehe § 21 Abs. 3 Satz 3 KAGG-E),
 - im Einklang mit dem Gedanken der Gleichwertigkeit von Inlands- und EG-Grundstücken im Rahmen des § 27 Abs. 1 KAGG im Anlagekatalog für Grundstücks-Investmentfonds auch grundstücksgleiche Rechte, wie z. B. Erbbaurechte, im EG-Bereich wie inländische grundstücksgleiche Rechte zu behandeln,
 - Grundstücks-Investment-Gesellschaften in § 27 Abs. 1 KAGG unter Beachtung der gesetzlichen Anlagegrenzen auch eine Beteiligung an Grundstücks-Gesellschaften und -Gemeinschaften zu gestatten,
4. - in § 27 Abs. 2 KAGG Grundstücks-Investmentfonds zu gestatten, die nach ihren Vertragsbedingungen überwiegend in Grundstücken des OECD-Bereichs anlegen.

Wi 5. Zu Artikel 1 Nr. 1 und 6

a) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 KAGG)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a ist in § 1 Abs. 1 nach dem Wort "Wertpapier-," das Wort "Geldmarkt-," einzufügen.

b) Überschrift Zweiter Abschnitt

Die Überschrift im Zweiten Abschnitt ist um die Worte ", Geldmarkt-Sondervermögen" zu ergänzen.

c) Artikel 1 Nr. 6 (§ 8 nach Abs. 3 KAGG)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 8 nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

"(3a) Für Sondervermögen, die entsprechend ihren Vertragsbedingungen überwiegend in Vermögensgegenständen im Sinne der Absätze 1, 2 und 3 mit einer Laufzeit von höchstens 24 Monaten anlegen (Geldmarktfonds), gelten die in Absatz 2 und 3 genannten Grenzen nicht."

d) Artikel 1 Nr. 6 (§ 8 a KAGG)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 8 a nach Absatz 4 folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Für Sondervermögen im Sinne von § 8 Abs. 3a dürfen Vermögensgegenstände nur erworben werden, wenn zur Zeit ihres Erwerbs ihr Wert zusammen mit dem Wert der bereits in dem Sondervermögen befindlichen Vermögenswerte desselben Ausstellers 10 vom Hundert des Wertes des Sonder-

vermögens nicht übersteigt. Für Vermögenswerte im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 gilt § 8a Abs. 1 Satz 2 entsprechend."

Begründung zu a bis d:

Mit der Zulassung von Geldmarktfonds wird dem Bedürfnis des Marktes Rechnung getragen, auch Fonds aufzulegen, die 100 v. H. des Sondervermögens in bestimmten kurzlaufenden Geldmarktpapieren halten.

Durch die Änderung in § 8 Abs. 3a wird klargestellt, daß echte Geldmarkt-Sondervermögen hinsichtlich des Erwerbs von Geldmarktpapieren nicht den in § 8 Abs. 2 und 3 genannten Grenzen von 10 % für Schuldscheindarlehen und nicht-notierte Wertpapiere sowie von 49 % für Bankguthaben unterworfen sind.

Durch die Regelung in § 8 a Abs. 5 wird klargestellt, daß im Interesse der Risikostreuung Vermögenswerte desselben Ausstellers wie auch bei Wertpapieren maximal 10 % des Geldmarkt-Sondervermögens nicht übersteigen dürfen.

B

6. Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2

des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.